

VSRT

Statuten (Ausgabe 2013)

Verband Schweizerischer Radio-, TV und Multimediafachhandel (VSRT)

VSRT-Geschäftsstelle
Niklaus-Wengi-Strasse 25
2540 Grenchen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name	1.1	Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Radio-, TV- und Multimediafachhandel" (VSRT), "Union Suisse des commerces spécialisés en Radio, Télévision et Multimedia" (USRT), "Unione Svizzera Specialisti Radio, Televisione e Multimedia" (USRT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz	1.2	Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
Sektions- und Sprach-Regionalgruppen	1.3	Der Zentralverband setzt sich aus Sektionen und Sprach-Regionalgruppen zusammen. Aus sprachpolitischen Gründen organisieren sich die Mitglieder der Französisch- und Italienisch-sprechenden Schweiz selber. Sie delegieren 1-2 Vertreter in die Verbandsleitung. Die Sekretariate dieser Regionalgruppen werden mit allen Informationen beliefert und zu allen Vernehmlassungen eingeladen.

Art. 2

Zweck	2.1	Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Fachgeschäfte und Fachabteilungen auf dem Gebiete der Multimediaelektronik, um deren berufliche und kaufmännische Interessen zu wahren, durch geeignete Massnahmen zu fördern und die allgemeine Hebung des Berufsstandes zu bewirken. Diesen Zweck erreicht er insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
	2.1.1	Information der Mitglieder über die aktuelle Branchenentwicklung, die Förderung der Zukunftsorientierung, Dynamisierung und Profilierung der Branche.
	2.1.2	Förderung fairer Geschäftsbeziehungen mit Organisationen und mit Lieferanten aller Handelsstufen im In- und Ausland.
	2.1.3	Sicherung des beruflichen Nachwuchses und Förderung der beruflichen Fachausbildung sowie der Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeitenden.
	2.1.4	Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
	2.1.5	Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen, Lieferanten, anderen Verbänden, sowie Dritten.
	2.2	Der Verband kann durch Beschluss der Generalversammlung neue Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dies die Erfüllung des Verbandszweckes erfordert.

II. Mitgliedschaft

II A. Aktivmitgliedschaft

Art. 3

- Aufnahme
- 3.1 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
 - 3.1.1 Detailhandels-Unternehmen des Multimedia-Fachhandels.
 - 3.1.2 Die entsprechenden Fachabteilungen von anderen Detailhandelsunternehmen.
 - 3.1.3 Unternehmen der Veranstaltungs-, Multimediatechnik, sowie IT- und Netzwerkunternehmen.
 - 3.2 Filialen und rechtlich selbständige Zweigbetriebe werden wie selbständige Betriebe behandelt und sind zum Beitritt zusammen mit dem Hauptgeschäft anzumelden.
 - 3.3 Für die Aufnahme von Aktiv-Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Er konsultiert vor dem Entscheid die entsprechende Kreis- oder Regionalgruppe und nimmt auf die lokalen Verhältnisse gebührend Rücksicht. Über das Gesuch ist längstens binnen 2 Monaten zu entscheiden. Aufnahme gesuche können ohne Begründung abgelehnt werden.
 - 3.4 Als Aufnahmekriterien gelten insbesondere:
 - Der Nachweis des Handelsregistereintrags
 - Eine fachtechnische Ausbildung oder entsprechend qualifiziertes Personal
 - Das Geschäft ist in der Lage Servicedienste anzubieten
 - Eine erfolgreiche einjährige Geschäftstätigkeit.
 - 3.5 Die Aufnahme setzt die Anerkennung der Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie die Verpflichtung zur Zugehörigkeit und Mitwirkung in den zuständigen Sektionen voraus. Für Unternehmen mit Filialbetrieben gilt die Sektion nur für den Hauptsitz.

Art. 4

- Mitgliederpflichten
- 4.1 Die Verpflichtungen der Aktivmitglieder sind:
 - 4.1.1 Die Statuten und die von den zuständigen Verbandsorganen erlassenen Reglemente und gefassten Beschlüsse zu befolgen, sowohl auf Ebene Zentralverband als auch auf regionaler Ebene.
 - 4.1.2 Die statutarischen Beiträge und Gebühren fristgemäss zu entrichten.
 - 4.1.3 Fairness und Lauterkeit in allen geschäftlichen Belangen zu praktizieren.
 - 4.1.4 Adressänderungen, Wechsel in der Firmenbezeichnung usw. der Geschäftsstelle des Verbandes und dem Sektions- oder Regionalgruppenpräsidium schriftlich anzuzeigen.

Art. 5

- | | | |
|-----------------------------------|--|---|
| Beendigung
Mitglied-
schaft | 5.1 | Die Aktivmitgliedschaft erlischt: |
| | 5.1.1 | Bei Auflösung der Firma. |
| | 5.1.2 | Durch den Tod der Inhaber/in im Falle einer Einzelfirma. |
| | 5.1.3 | Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahrs erfolgen, sofern er der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt wird. |
| | 5.1.4 | Durch Ausschluss wegen Verletzung der Mitgliederpflichten gemäss Art. 4 oder wenn ein Mitglied in gravierender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstösst. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Präsidentenkonferenz und an die Generalversammlung ist zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Dem betreffenden Mitglied wird rechtliches Gehör gewährt. |
| 5.1.5 | Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. | |

II B. Partnermitgliedschaft

Art. 6

- | | | |
|-------------------------|-----|---|
| Aufnahme | 6.1 | Als Partnermitglied können in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein wohnhafte natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die an der Förderung des Verbandes interessiert sind und nicht die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft erfüllen. Unternehmen und Institutionen, die eng mit dem Multimediafachhandel verbunden sind, beispielsweise Geschäftspartner oder Lieferanten, können eine Partnermitgliedschaft erlangen. |
| Rechte und
Pflichten | 6.2 | Partnermitglieder gehören einer Sektion nicht obligatorisch an und nehmen an der Generalversammlung des Zentralverbandes lediglich mit beratender Stimme teil. Für Beginn und Ende der Partnermitgliedschaft gelten sinngemäss die für Aktivmitglieder aufgestellten Bedingungen. |

II C. Passivmitgliedschaft

Art. 7

- | | | |
|----------|-----|---|
| Aufnahme | 7.1 | Als Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die nicht mehr aktiv in einem Unternehmen des Multimediafachhandels oder in der Berufsausbildung der Multimediaelektronik tätig sind. |
|----------|-----|---|

Rechte und Pflichten	7.2	Passivmitglieder gehören einer Sektion nicht obligatorisch an und nehmen an der Generalversammlung des Zentralverbandes lediglich mit beratender Stimme teil. Für Beginn und Ende der Passivmitgliedschaft gelten sinngemäß die für Aktivmitglieder aufgestellten Bedingungen.
----------------------	-----	---

II D. Ehrenmitgliedschaft

Art. 8

Ernennung	8.1	Auf Antrag des Vorstandes und/oder der Präsidentenkonferenz kann die Generalversammlung Personen, die sich um Verband oder Branche besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
	8.2	Ehrenmitglieder haben ein persönliches Stimmrecht an der Generalversammlung und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

III. Mittel

Art. 9

Rechnungsjahr	9.1	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Zusammensetzung	9.2	Die finanziellen Mittel des Verbandes bestehen aus:
	9.2.1	Mitgliederbeiträgen
	9.2.2	Erträge aus Inseraten und Verkaufsdrucksachen
	9.2.3	Vermögenserträgen
Mitgliederbeiträge	9.2.4	Zuwendungen
	9.3	Jedes Aktivmitglied hat einen jährlichen Grundbeitrag sowie einen personalbezogenen Beitrag zu entrichten. Filialunternehmen bezahlen pro Filiale einen weiteren Zuschlag.
	9.4	Aktivmitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und durch die Geschäftsstelle erhoben.
	9.5	Die Partnermitgliedschaftsbeiträge werden je nach Grösse des Unternehmens durch den Vorstand festgelegt.
Haftung	9.6	Passivmitglieder bezahlen jährlich einen Sonderbeitrag, dessen Festsetzung in die Kompetenz des Vorstandes fällt.
	9.7	Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Sektions- und Regionalgruppenbeiträge	9.8	Die Sektions- und Regionalgruppen sind befugt, einen jährlichen, durch die Generalversammlung der Sektions- oder Regionalgruppe selbst festzulegenden Beitrag zu erheben, um ihren lokalen Aufgaben gerecht zu werden. Das Vermögen aufgelöster Sektions- oder Regionalgruppen fällt in die Verbandskasse.
---------------------------------------	-----	---

IV. Organe und Institutionen

IV A. Zentralorgane

Art. 10

Zentralorgane	10.1	Die Zentralorgane des Verbandes sind:
	10.1.1	Die Generalversammlung
	10.1.2	Die Präsidentenkonferenz
	10.1.3	Der Vorstand
	10.1.4	Die Kontrollstelle
	10.1.5	Die Berufsbildungskommission
	10.1.6	Die Qualitätssicherungskommission (QS)
	10.1.7	Die Geschäftsstelle

Art. 11

Generalversammlung	11.1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand wenigstens ein Mal jährlich im Frühjahr. Das Zentralpräsidium, bzw. im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
	11.2	Das Datum der Generalversammlungen ist den Mitgliedern mindestens 40 Tage vorher schriftlich und/oder via Kommunikationsorgan bekannt zu geben. Einladungen zur Generalversammlung sind schriftlich wenigstens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu versenden oder durch Publikation im offiziellen Organ zu veröffentlichen.
	11.3	Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter begründeter Angabe des Zweckes begehrt.

- 11.4 Jedes Mitglied und jede Sektion hat das Recht, auf schriftlichem Weg über die Geschäftsstelle Anträge zur Behandlung und Beschlussfassung an der Generalversammlung einzureichen. Die Anträge sind wenigstens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 11.5 Alle GV-Beschlüsse, soweit sie nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes zur Folge haben, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, auch wenn er bereits mitgestimmt hat. Wahlen erfolgen gemäss Versammlungsbeschluss offen oder geheim.
- 11.6. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - 11.6.1 Die Wahl des Zentralpräsidiums, des Vorstandes, der Mitglieder der Berufsbildungs- und Qualitätssicherungskommission, sowie der Revisor/innen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - 11.6.2 Die Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - 11.6.3 Die Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge.
 - 11.6.4 Die Statutenänderungen.
 - 11.6.5 Die Auflösung des Verbandes.

Art. 12

- | | |
|---------------------------|--|
| Präsidenten-
konferenz | <ul style="list-style-type: none"> 12.1 Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus dem Vorstand, den Sektionspräsidien und den beiden Regionalgruppenpräsidien, resp. deren Stellvertretern, zusammen. Alle Mitglieder des Vorstandes und Präsidien der Sektions- und Regionalgruppen haben je 1 Stimme.
Das Zentralpräsidium, bzw. im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Die Präsidentenkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. 12.2 Jährlich findet wenigstens eine ordentliche Präsidentenkonferenz im Vorfeld der Generalversammlung statt. Das Datum dieser Konferenz ist den Präsidenten/innen mindestens 40 Tage vorher auf dem Zirkularweg oder durch Anzeige im offiziellen Organ zu avisieren.
Einladungen zur Präsidentenkonferenz sind schriftlich wenigstens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden an alle Präsidien zu versenden oder durch Publikation im offiziellen Organ zu veröffentlichen.
Sektionsanträge sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen. 12.3 Präsidentenkonferenzen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Drittel der Präsidien dies schriftlich und unter begründeter Angabe des Zweckes begehrt. 12.4 Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: |
|---------------------------|--|

- 12.4.1 Sie bestimmt die Verbandspolitik im Rahmen der von der Generalversammlung gesteckten Ziele.
- 12.4.2 Sie bereitet die Generalversammlung vor.
- 12.4.3 Sie hat das Recht, Sektions- oder Regionalgruppen zu schaffen oder bestehende aufzulösen.
- 12.4.4 Sie stellt die Verbindung zur Basis der Mitglieder her und sorgt für die Umsetzung der von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse. Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die Minderheit verbindlich und von ihr zu vertreten.
- 12.4.5 Sie genehmigt Reglemente über Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsleitung und der Kommissionen.
- 12.4.6 Sie hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Finanzkompetenzen-Reglements.

Art. 13

- | | |
|----------|--|
| Vorstand | <ul style="list-style-type: none"> 13.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen die Mehrheit Mitglieder des VSRT sein müssen und von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.
Das Zentralpräsidium wird ebenfalls durch die Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Das Zentralpräsidium, bzw. im Verhinderungsfall das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 13.2 Vorstandsmitglieder können in der Regel nicht gleichzeitig Präsident/in einer Sektions- oder Regionalgruppe sein, können jedoch dem Vorstand ihrer Gruppe angehören. 13.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> 13.3.1 Er führt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. 13.3.2 Er bezeichnet die Vertretung und die unterschriftsberechtigten Personen. 13.3.3 Er ist zuständig und verantwortlich für die Einrichtung und Überwachung der Geschäftsstelle. 13.3.4 Er fördert und überwacht die Tätigkeit der Kommissionen. 13.3.5 Er fördert die Arbeit der Sektions- und Regionalgruppen und hat Zutritts- und Antragsrecht an sämtlichen Gruppenversammlungen. 13.3.6 Er hat finanzielle Kompetenzen im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Finanzkompetenzen-Reglements. Insbesondere ist er zuständig für die Festlegung der finanziellen Entschädigung der Organe im Rahmen genehmigter Budgets. |
|----------|--|

Art. 14

- Kontrollstelle 14.1 Die Kontrollstelle besteht aus einer Revisionsfirma (Treuhandstelle), zwei Mitglieder-Revisor/innen und einem/r Ersatzrevisor/in. Letztere werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Treuhandstelle erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.
- 14.2 Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und erstattet Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Der Kontrollstelle ist jederzeit ein vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Bücher und Belege zu gewähren.

Art. 15

- Berufsbildungskommissionen 15.1 Die Berufsbildungskommissionen Technik und Handel bestehen aus je sieben bis elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 15.2 Die Berufsbildungskommissionen Technik und Handel sind Aufsichtsorgane über das VSRT-Berufsbildungszentrum und nehmen alle in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Kompetenzen wahr. Einzelheiten regelt ein von den eidgenössischen Behörden genehmigtes Reglement.

Art. 16

- Qualitätssicherungskommission 16.1 Die Qualitätssicherungskommission besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 16.2 Die Qualitätssicherungskommission organisiert die Höheren Fach- und Berufsprüfungen in der Branche und führt diese durch. Einzelheiten regelt ein von den eidgenössischen Behörden genehmigtes Reglement.

Art. 17

- Geschäftsstelle 17.1 Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz und der Kommissionen.
- 17.2 Sie arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes, der zugleich Wahlorgan ist.

IV B. Regionalorgane

Art. 18

- Sektions- und Regionalgruppen
- 18.1 Die Regionalorgane des Verbandes sind:
- 18.1.1 Die Generalversammlung der Sektions- bzw. Regionalgruppe.
 - 18.1.2 Der Vorstand der Sektions- bzw. Regionalgruppe.
 - 18.1.3 Allfällige Kommissionen der Sektions- bzw. Regionalgruppe.
- 18.2 Die Sektions- und Regionalgruppen des Verbandes halten sich in der Regel an die regionalen Grenzen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Einzugsgebiete.
- 18.3 Die Sektions- und Regionalgruppen geben sich eigene Statuten und Organe. Im Rahmen der Statuten des VSRT sind sie selbstständig. Die Sektions- und Regionalstatuten dürfen den Statuten des Zentralverbandes VSRT nicht widersprechen und bedürfen daher der Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz.
- 18.4 In Gegenden, wo Sektions- oder Regionalgruppen bestehen, sind die im Einzugsgebiet etablierten Aktivmitglieder des VSRT automatisch Mitglieder der betreffenden Sektions- oder Regionalgruppe mit allen Rechten und Pflichten. Umgekehrt werden Mitglieder einer Sektions- oder Regionalgruppe automatisch Mitglieder des Zentralverbandes VSRT.
- 18.5 Die zuständigen Organe der Sektions- oder Regionalgruppen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Mutationen laufend zu melden und zur Wahrung der Verbandsinteressen alle erforderlichen Angaben zu machen. Überdies erstatten sie der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes unverzüglich Bericht über alle Tätigkeiten oder Vorkommnisse, die für den Gesamtverband von relevanter Bedeutung sein könnten.

V. Kommunikation

Art. 19

- Fachzeitschrift
Print- /Online-format
- 19.1 Das offizielle Kommunikationsorgan des Verbandes ist eine Fachpublikation. Diese wird in schriftlicher und/oder elektronischer Form herausgegeben.
- 19.2 Das Kommunikationsorgan wird durch eine Redaktionskommission betreut.
- 19.3 Wahlorgan für die Redaktionskommissionen ist der Vorstand.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statuten-
revision 20.1 Beschlüsse über eine Statutenrevision bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21

Auflösung des
Verbandes 21.1 Ein Zehntel aller Mitglieder kann beim Vorstand zu Handen der Präsidentenkonferenz auf schriftlichem Wege die Auflösung des Verbandes beantragen. Hierauf hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

21.2 Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

21.3 Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist über die Verwendung des Vermögens zu befinden.

Art. 22

Inkrafttreten Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 06. Mai 2013 beschlossen. Sie ersetzen alle bisherigen Revisionen und Teilrevisionen und treten per sofort in Kraft.

Verband Schweizerischer Radio-, TV- und Multimediafachhandel (VSRT)

Der Zentralpräsident: Raymond Vonesch
Die Geschäftsstelle: Andrea Tanner

Grenchen, 06. Mai 2013